

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 804

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.06.2017

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen
zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
für das Berufsbild „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin
oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“
an der Fachhochschule Südwestfalen

vom 12. Juni 2017

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen
zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation für das Berufsbild „staatlich
anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ an der
Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ vom 15. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 18), die zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2016 geändert worden ist (GV. NRW. S. 844), hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Beauftragung
- § 2 Ziel, Umfang, Form und Inhalte der Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung und Ladung zur Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Nachteilsausgleich bei Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 6 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 7 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Prüfungsbescheinigung
- § 10 Verweise
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Beauftragung

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Eignungsprüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation für das Berufsbild „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ an der Fachhochschule Südwestfalen.
- (2) Die Eignungsprüfung wird aufgrund eigener Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers im Auftrag der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Fachhochschule Südwestfalen durchgeführt.

§ 2

Ziel, Umfang, Form und Inhalte der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben des Berufsbildes „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ wahrzunehmen, beurteilt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.
- (3) Die Eignungsprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und orientiert sich an den gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden. Die Prüfungsgebiete können aus folgenden Wissens- und Kompetenzbereichen stammen:
 1. Kindheitspädagogik und Bezugsdisziplinen
 2. Didaktik und Methodik der Kindheitspädagogik
 3. Rechtskenntnisse
 4. Arbeitsfelder und Institutionen
 5. Forschung und forschende Haltung
 6. Reflektierte Praxiserfahrung
- (4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil abgelegt. Der schriftliche und mündliche Teil können sich auf dieselben Prüfungsgebiete beziehen.
- (5) Die Dauer und der Umfang der Eignungsprüfung orientieren sich an den gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden. Bei Bedarf, zum Beispiel bei umfangreichen festgestellten wesentlichen Unterschieden, kann sich die Eignungsprüfung über mehrere Termine erstrecken.

§ 3

Zulassung und Ladung zur Eignungsprüfung

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, wird sichergestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung für eine Eignungsprüfung ablegen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Fachhochschule Südwestfalen. Bei der Beantragung der Zulassung zur Eignungsprüfung sind Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.
- (3) Der Termin beziehungsweise die Termine für den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung wird

beziehungsweise werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung unter Angabe der Prüfungsgebiete schriftlich mitgeteilt. Der Termin beziehungsweise die Termine für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung wird beziehungsweise werden separat, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung unter Angabe der Prüfungsgebiete schriftlich mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird durch eine unabhängige und weisungsungebundene Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder für die Prüfungskommissionen werden vom Fachbereichsrat bestellt und bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 5

Nachteilsausgleich bei Behinderung und chronischer Erkrankung

- (1) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission nach Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer differenzierten fachärztlichen Bescheinigung, verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung endet mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Bewertung des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und dem Prüfling schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
 1. Zeit und Ort der mündlichen Eignungsprüfung,
 2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
 4. die Prüfungsgebiete und die daraus entnommenen Prüfungsthemen,
 5. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
 6. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
 7. das abschließende Prüfungsergebnis und
 8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 7

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Falls der schriftliche oder der mündliche Teil beim ersten Prüfungsversuch mit „bestanden“ bewertet wurde, bezieht sich die Wiederholung der Eignungsprüfung nur auf den mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsteil.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" bewertet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Zulassung nur aus wichtigem Grund von der Eignungsprüfung zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unaufgefordert ein Attest vorzulegen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung angetreten, so bestehen für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit besondere Anforderungen, die von der Prüfungskommission festgelegt werden.
- (4) Versucht die Antragstellerin oder der Antragsteller das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" bewertet. Wird die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel als "nicht bestanden" bewertet, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (5) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen beziehungsweise Arbeitshilfen.

§ 9

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Prüfungsbescheinigung

- (1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung der Hochschule zur Vorlage bei der zuständigen Anerkennungsbehörde.

§ 10

Verweise

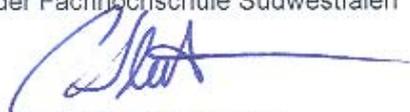
Die einschlägigen Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik sowie der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Iserlohn, den 12. Juni 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Claus Schuster